



---

# Veranstaltungsdokumentation:

## Chancen und Grenzen von Menschenrechtsklagen gegen Unternehmen

## Programm

**16:00 – 16:10**     **Eröffnung**  
 Bedeutung von Klagen für entwicklungspolitische Akteure  
 Dr. Julia Duchrow, Brot für die Welt

---

### Teil 1

#### **Die Bedeutung der gerichtlichen Rechenschaftspflicht im Kontext des Themas „Wirtschaft und Menschenrechte“**

**16:10 – 16:30**     **Einleitung**  
 Entwicklung der Debatte um Unternehmensverantwortung seit den 1990er Jahren, Rolle von Klagen nach ATCA  
 Input: Michael Windfuhr, DIMR

**16:30 – 18:00**     **Darstellung und Diskussion**  
 ATCA an Beispielsfällen –  
 Bedeutung für die Betroffenen und die Zukunft des ATCA  
 Moderation: Dietrich Weinbrenner, SÜDWIND  
 Befragung: Anne Jung, medico international und Ingeborg Wick, SÜDWIND

**Fall 1:**  
 Der Apartheid-Fall gegen DaimlerChrysler, Rheinmetall und andere Unternehmen Charles Abrahams, Rechtsanwalt, Kapstadt

**Fall 2:**  
 Jüngste Entwicklungen zum ATCA nach der Entscheidung im Fall Shell Nigeria und die Zukunft des ATCA  
 Ingrid Gubbay, European Head of Human Rights and Environmental Law, London

**Fall 3:**  
 Mercedes-Benz Argentinien und die Zukunft von Menschenrechtsklagen gegen Unternehmen – eine europäische Perspektive  
 Wolfgang Kaleck, ECCHR, Berlin

**18:00 – 18:15**     **Diskussion**  
**Pause**

---

### Teil 2

**18:15 – 18:45**     **Die Position der Bundesregierung zu Menschenrechtsklagen gegen Unternehmen: zwischen Interessen der Außenwirtschaftsförderung und menschenrechtlichen Ansprüchen**  
 Deutsche Reaktionen auf das ATCA-Verfahren Kiobel vs. Shell  
 Einführung zur Position der Bundesregierung und Moderation:  
 Dr. Thorsten Göbel, Brot für die Welt  
 Beweggründe für deutsche Völkerrechtler und das DIMR, im Verfahren zu Kiobel vs. Shell mit einem Amicus-Curiae zu intervenieren  
 Input: Prof. Dr. Jochen von Bernstorff, Professor für Staatsrecht, Völkerrecht, Verfassungslehre und Menschenrechte an der Universität Tübingen  
 Statement: Volker Beck, MdB, menschenrechtspolitischer Sprecher der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

**18:45 – 20:15**     **Podiumsdiskussion**  
 Wie kann Deutschland die UN-Leitprinzipien umsetzen und rechtliche Hürden beseitigen, die den Zugang zu Rechtsmitteln gegen Menschenrechtsverstöße durch Unternehmen erschweren?  
 Katharina Wesenick, Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)  
 Miriam Saage-Maaß, ECCHR  
 Charles Abrahams, Rechtsanwalt, Kapstadt  
 Dr. Heiko Willems, Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)  
 Christoph Strässer, MdB, Sprecher für Menschenrechte und humanitäre Hilfe der SPD-Bundestagsfraktion  
 Moderation: Michael Windfuhr, DIMR

**20:15 -**           **Diskussion und Abschließender Empfang**



## 16:00 – 16:10 Eröffnung

### Dr. Julia Duchrow, Brot für die Welt: Bedeutung von Klagen für entwicklungspolitische Akteure

„Eine umfassende Entwicklung muss das Ziel haben, dass Menschen ein Leben in Würde genießen“, führt Dr. Julia Duchrow, Menschenrechtsexpertin bei Brot für die Welt, in die Veranstaltung ein. Hierzu müssten auch die Menschenrechte gewährleistet sein. „Leider ist dies, wie wir wissen, nicht durchweg der Fall“, so Duchrow. „Im Gegenteil, Menschenrechte werden viel zu oft missachtet und verletzt. Durch Staaten und auch durch Unternehmen, häufig in Komplizenschaft.“ Nicht nur in der Vergangenheit habe es eine Vielzahl von Fällen, wie etwa die Zusammenarbeit von Daimler mit dem Apartheid-Regime in Südafrika, gegeben. Ein aktuelles Beispiel sei das des südkoreanischen Unternehmens POSCO in Indien. Das Unternehmen versucht, ein Stahlwerk auf einem Gebiet aufzubauen,

in dem etwa 30.000 indigene Adivasis leben. Der Region könnten dadurch enorme Rodungen bevorstehen und die lokale Bevölkerung ihre Lebensgrundlage verlieren. Wichtig sei, dass die Bevölkerung sich rechtlich gegen diese Menschenrechtsverletzungen zur Wehr setzen kann, meint Duchrow. Über Einzelfälle hinaus hätten Klagen dabei eine enorme rechtspolitische Bedeutung und leisteten einen Beitrag zur Fortentwicklung von Recht. „Wie wir heute hören werden, ist die Ausgestaltung von Recht im Bereich der Haftung von Unternehmen besonders wichtig. Hier bestehen riesige Lücken.“ Um diese zu beseitigen, müsse jede rechtliche Intervention in eine politische Strategie und Auseinandersetzung eingebettet sein. Denn gute Menschenrechtsnormen würden immer in einer politischen Auseinandersetzung erstritten werden. „Und mit dieser Veranstaltung möchten wir genau zu dieser politischen Auseinandersetzung beitragen“, schloss Duchrow.

## TEIL 1

---

### 16:10 – 16:30 Einführung

#### Michael Windfuhr, Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR): Entwicklung der Debatte um Unternehmensverantwortung seit den 1990er Jahren, Rolle von Klagen nach ACTA

Der stellvertretende Direktor des DIMR gibt zunächst eine Vorschau auf drei Punkte, die er erörtern möchte: An erster Stelle steht ein Rückblick auf den Kontext der Debatte um unternehmerische Verantwortung. Anschließend möchte Windfuhr auf die Leitlinien des UN-Sonderbeauftragten für Wirtschaft und Menschenrechte, John Ruggie, eingehen – insbesondere auf die Artikel 25 und 26 der dritten Säule (staatliche Pflicht, Abhilfe zu gewährleisten), um dann schließlich zur Entwicklung und Bedeutung des Alien Torts Claims Act (ATCA)Verfahrens zu kommen.

Die Debatte um Wirtschaft und Menschenrechte habe lange um das Thema soziale Arbeitsnormen gekreist: die ILO-Arbeitsstandards. In den 90er Jahren sei eine intensive Debatte darüber in der Welthandelsorganisation geführt worden, so Windfuhr. Ende der damaligen Dekade wurden die Kernarbeitsnormen noch einmal gestärkt und haben in fast allen firmenbezogenen Verhaltenscodizes Einzug gehalten, sowie in die OECD-Leitsätze für multinationale Konzerne, in den Global Compact und die Ruggie-Prinzipien.

Ein zweiter Strang der Debatte betreffe die Versuche der Vereinten Nationen, transnationalen Konzernen gewissen Standards zu unterwerfen. Solche Bemühungen gingen bis in die 70er Jahre zurück. Aber erst mit der Ernennung von John Ruggie durch Kofi Annan im Jahr 2005 habe der Prozess an Fahrt aufgenommen. „Was er anders gemacht hat: Er hat nicht versucht, einen bindenden völkerrechtlichen Vertrag für Unternehmen zu machen. Er hat Leitlinien erarbeitet, die sagen: Die staatlichen Verpflichtungen liegen bei den Staaten, es sind Schutzpflichten. Die Staaten müssen sicherstellen, dass es nicht zu Menschenrechtsverletzungen kommt. Unternehmen haben begleitende Verantwortlichkeiten, die auch wichtig sind“, erklärt Windfuhr. Diese Dichotomie – Staaten und Unternehmen – habe es möglich gemacht, dass wir neu über das Thema Wirtschaft und Menschenrechte nachdächten. Wichtig an dem Regelwerk sei auch, dass nicht mehr nur der Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fokus stünde, sondern die gesamte Lieferkette und alle direkten und indirekten Auswirkungen, zum Beispiel auch auf die Region, in den Blick genommen würden. Mit der Annahme der Prinzipien durch den UN-Menschenrechtsrat im Jahr 2011 gebe es eine sogenannte agreed language. Wichtig sei auch, dass Ruggie in der dritten Säule seines Regelwerks das Thema Zugang zu Beschwerdemechanismen und Zugang zu Abhilfe aufgenommen habe. „Letztendlich ist Rechtsdurchsetzung davon abhängig, dass man sich beschweren kann“, so Windfuhr. Und dazu müsse es funktionierende Beschwerdemechanismen geben, das heißt routinemäßige staatliche, nicht-staatliche, gerichtliche und nicht-gerichtliche Verfahren, in denen Beschwerden vorgetragen werden können. Ruggie betone darüber hinaus, dass wenn es in dem Staat, wo der Schaden auftritt, keinen Zugang zu angemessener Abhilfe gebe, es solche Möglichkeiten dann im Heimatstaat des Unternehmens geben müsse. In diesem Sinne habe es mehrere Fälle gegeben, bei denen Unternehmen mittels des US-amerikanischen ATCA-Gesetzes für im Ausland angerichtete Schäden verklagt worden seien. Allerdings sei zuletzt die Anwendung von ATCA im Verfahren Kiobel versus Shell stark eingeschränkt worden mit dem Hinweis auf die Anforderung eines stärkeren US-Bezugs. Das führe automatisch zu der Frage, wo dann Fälle behandelt werden könnten, die zum Beispiel einen europäischen Bezug hätten. Zumal Unternehmen aus Europa der Klagemöglichkeit in den USA eher ablehnend gegenüber stehen würden. In diesem Zusammenhang stelle sich die Frage „welche Zugangshürden zur zivilrechtlichen Überprüfung in Europa oder in Deutschland verändert werden müssen, damit genau solche Klagen möglich sind.“

Die Antworten seien nicht unbedingt einfach, aber der Koalitionsvertrag spiele uns in die Hände, so Windfuhr. In diesem Zusammenhang appellierte der stellvertretende Direktor des Deutschen Instituts für Menschenrechte an die Politik, die Ankündigung im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD, die "Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte" des UN-Sonderbeauftragten John Ruggie umzusetzen, auch engagiert anzugehen und die geeigneten Umsetzungsinstrumente auf den Weg zu bringen.

## **16:30 – 18:00 Darstellung und Diskussion**

### **Charles Abrahams, Ingrid Gubbay und Wolfgang Kaleck interviewt von Anne Jung (medico international) und Ingeborg Wick (SÜDWIND) zum Thema: ATCA an Beispielfällen – Bedeutung für die Betroffenen und die Zukunft des ATCA**

In diesem Abschnitt der Tagung geht es um eine konkrete Betrachtung einiger ausgewählter Fälle von Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen, die nach dem Alien Torts Claims Act in den USA vor Gericht gebracht wurden. Schwerpunkte der Diskussion sind neben der Bedeutung für die Betroffenen auch die Zukunft des ATCA und die europäischen Perspektiven von Menschenrechtsklagen gegen Unternehmen. Geladen sind Charles Abrahams, Rechtsanwalt der südafrikanischen Organisation Khulumani zum Apartheid-Fall gegen DaimlerChrysler, Rheinmetall und andere Unternehmen, Wolfgang Kaleck, Generalsekretär des ECCHR, zum Fall Mercedes Benz Argentinien und Ingrid Gubbay, Leiterin des Bereichs Menschenrechte und Umweltrecht der Kanzlei Hausfeld in London zu den jüngsten Entwicklungen nach der Entscheidung im Fall Shell Nigeria.



Interviewt von Ingeborg Wick, Südwind-Institut, berichtet Charles Abrahams zunächst über die Hintergründe des Apartheid-Falls, in dem mehreren Unternehmen wie Daimler, Rheinmetall, General Motors, IBM und Barclays Bank vorgeworfen wird, dass sie durch ihre Geschäftstätigkeit in Südafrika das Apartheid-Regime unterstützt hätten. Abrahams führt aus, dass die Rolle von Unternehmen bei der Aufrechterhaltung des Apartheid-Regimes bereits zwischen 1996 und 1998 von der Wahrheits- und Versöhnungskommission behandelt wurde. Die

Kommission habe die Rolle transnationaler Unternehmen zur Aufrechterhaltung des Apartheid-Regimes als entscheidend bewertet und bedauert, dass diese Unternehmen dafür keine Verantwortung übernommen hätten. Nachdem die Regierung zur Aufarbeitung dieser Problematik nur unzureichend tätig wurde, habe die Khulumani Support Group, in Vertretung für 60000 Opfer, im Jahr 2002 in den USA eine Klage nach dem Alien Tort Claims Act eingereicht und die entsprechenden Unternehmen wegen Beihilfe zur Tötung, Folter, willkürlicher Inhaftierungen und Erschießungen, Vergewaltigung und rassifizierter Klassifizierung der Menschen Südafrikas verklagt. Charles Abrahams legt dar, dass ein wichtiger Aspekt auch die Finanzierung des Apartheid-Regimes war. Während IWF und Weltbank dem Regime keine Kredite gaben, erfolgten hohe Kreditvergaben durch deutsche und schweizerische Banken, die nun Rückzahlung von der südafrikanischen Regierung verlangen. Ein Ziel des Verfahrens war daher auch der Verzicht der Banken auf diesen Rückzahlungsanspruch. Nach dem Standpunkt der Südafrikanischen Regierung zum Verfahren gefragt, führt Charles Abrahams aus, dass diese von der US-Regierung vor den negativen Auswirkungen des Verfahrens auf die Beziehungen mit der südafrikanischen Regierung und das Investitionsklima in Südafrika für ausländische Unternehmen gewarnt wurde. Unter diesem Einfluss habe die südafrikanische Regierung sich gegen die Klagen ausgesprochen und hat sogar beim US-Gericht interveniert und für eine Klagabweisung plädiert. Dies hatte laut Abrahams Vorbildwirkung für andere Regierungen, sich in weiteren ATCA-Verfahren auf Seite der Unternehmen einzuschalten.

Charles Abrahams berichtet im Folgenden vom bisherigen Verfahrensverlauf. Nach Klageerhebung 2002, wanderte das Verfahren vom „District Court“ zum „Court of Appeal“ und wieder zurück zum District Court, bis schließlich 2009 der „Appeal Court for the Second Circuit“ eine einschneidende Entscheidung traf und die Klage nur für die Fälle zuließ, in denen die Kläger den beklagten Unternehmen eine Intention zur Unterstützung der Menschenrechtsverletzungen des Apartheidregimes nachweisen konnten. Diese Anforderung konnte bezüglich der Finanzinstitute wegen des fehlenden Zugangs zu entsprechenden Informationen nicht erfüllt werden, daher zogen die Kläger die diesbezüglichen Klagen zurück. Zu den verbleibenden acht Unternehmen gehörte unter anderem Rheinmetall, denen die Kläger die mutwillige Verletzung des UN-Waffenembargos nachweisen können, da sie in den 80ern Waffen an die südafrikanische Regierung geliefert haben. Aufgrund der negativen Grundsatzentscheidung des Supreme Courts in dem Kiobel Verfahren im April 2013, wurde im gleichen Jahr auch das Apartheid-Verfahren vom Appeal Court an den District Court zurückverwiesen, mit der Maßgabe, das Verfahren wegen des fehlenden Bezug zu den USA abzuweisen. Abzuwarten bleibt laut Abrahams, ob hiergegen Berufung bezüglich der verbliebenen 2 US-Amerikanischen Firmen IBM und Ford eingelegt werden kann. Mit General Motors konnte ein Vergleich über 2.5 Mio. \$ abgeschlossen werden.

Im Anschluss an das Interview mit Charles Abrahams erhält Ingrid Gubbay das Wort, eine Anwältin im Londoner Büro von Hersfield, eine US-Kanzlei, die sich mit den Apartheidfällen und einer Reihe weiterer ATCA-Fälle beschäftigt.

Schwerpunkt des Beitrags liegt auf einer Bewertung der Perspektiven von Klagen nach dem ATCA, nachdem der Supreme Court im Kiobel-Fall entschieden hat, dass eine Anwendung des ATCA auf rein extraterritoriale Sachverhalte ausgeschlossen sei.

Ingrid Gubbay weist darauf hin, dass trotz des Rückschlags durch dieses Urteil der ATCA keineswegs tot sei und versucht werden müsse, die verbliebenen Lücken auszuschöpfen. Dabei müsse man sich aber auch verdeutlichen, dass der ATCA ein Relikt aus dem 18. Jahrhundert sei und auf die globalisierte Wirtschaftswelt nicht zugeschnitten. Daher gelte es ebenso, andere Rechtswege zu nutzen. In Großbritannien seien in den letzten Jahren in vier Fällen Entschädigungszahlungen erwirkt worden, während es in den bisherigen 180



ATCA-Fällen nur zwei Urteilsprüche gäbe. Doch auch hier sei die zukünftige Entwicklung ungewiss, da durch Gesetzesreformen das bisherige Finanzierungsmodell weggebrochen ist. Klagen gegen Transnationale Unternehmen wegen Menschenrechtsverletzungen im Ausland sind aufgrund des enormen Rechercheaufwands extrem kostenintensiv und können ohne Drittmittel kaum betrieben werden. Das heißt, auch die besten Gesetze nützen wenig, wenn die Fälle wegen fehlender Finanzierung nicht vor Gericht landen. Die jüngsten Entwicklungen, die Einschnitte auf nationaler Ebene aber gleichzeitig auch die Verabschiedung der UN-Leitprinzipien auf UN-Ebene stellen die Weltgemeinschaft vor die Entscheidung, wie sie zukünftig mit multinationalen Unternehmen und ihren Völkerrechtsverletzungen umgehen werden. Ingrid Gubbay sieht hier die Notwendigkeit einer verbindlichen globalen Regelung. Auch Ruggie habe im Dezember 2012 darauf hingewiesen, dass sich die Staatengemeinschaft auf internationaler Ebene stärker mit diesem Problem auseinandersetzen müsse. Es sei sehr deutlich, dass es hier Handlungsbedarf gibt, ob es an diesem Wendepunkt in die richtige Richtung geht, hänge vom politischen Willen ab.

Nach dieser Einschätzung von Ingrid Gubbay zu den Perspektiven menschenrechtlicher Klagen geht es weiter mit einem Interview zwischen Ingeborg Wick und Wolfgang Kaleck, dem Direktor des European Center for Constitutional and Human Rights, Berlin zum ATCA Fall gegen Mercedes Benz.

In diesem Fall werfen 22 Angehörige der Verschwundenen der Militärdiktatur Mercedes Benz Argentinien vor, dass ein leitender Angestellter 1977 am Verschwinden und an der Tötung kritischer Gewerkschafter durch argentinische Sicherheitskräfte beteiligt war. Nach Veröffentlichung des Falls 1999 durch die Journalistin Gaby Weber, brachte Wolfgang Kaleck als Anwalt der Opfer im gleichen Jahr eine Strafanzeige in Deutschland gegen den Manager von Daimler Benz Argentinien ein. Dieses Verfahren wurde jedoch von der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth 2003 eingestellt. Zu den Gründen der Staatsanwaltschaft führte Wolfgang Kaleck aus, dass nicht nachgewiesen werden konnte, dass die Verschwundenen tatsächlich ermordet wurden, andere Straftaten waren längst verjährt. Den Ausführungen Wolfgang Kalecks, dass die Verschleppung und Folter in einem klandestinen Haftlager und das anschließende Verschwinden eine starke Indizwirkung habe, ist die Staatsanwaltschaft nicht gefolgt. In Folge sind jedoch auch in Argentinien Ermittlungen aufgenommen worden und in den USA ist eine Entschädigungsklage anhängig.

Nach den Erfolgsaussichten des US-Verfahrens gefragt, nimmt Wolfgang Kaleck auf die Kiobelentscheidung Bezug und führt aus, dass sich nun natürlich auch in diesem Verfahren die Frage stellt, warum ein US-Gericht über eine deutsche Firma urteilen soll, die möglicherweise in Argentinien gegen Argentinier irgendeine Art von Delikt begangen habe. Anders betrachtet könne man aber auch, wie der Richter Reinhardt der Vorinstanz

argumentieren, dass Unternehmen, die in die USA gehen, dort Milliardenumsätze machen und hoffen, dies auch in Zukunft zu tun, sich der völkerrechtlichen Regel unterwerfen müssen, dass nicht gefoltert werden darf und auch Unternehmen weder in direkter noch indirekter Form an Folter beteiligt sein dürfen. Für eine Abweisung der Klage haben sich in unterschiedlichen Interventionen ans Gericht sowohl etliche deutsche Firmen als auch die deutsche Regierung eingesetzt. Trotz ungewisser Erfolgsaussichten hebt Wolfgang Kaleck hervor, dass diese Verfahren den zusätzlichen Effekt hatten, dass sich eine Gruppe von Gewerkschaftern rekonstituiert und nicht nur das Verfahren betrieben haben, das seit 2002 in Argentinien läuft, sondern über viele weitere Aktionen, wie zum Beispiel Gedenksteine und Demonstrationen dafür gesorgt haben, dass der Fall in Argentinien zum bekanntesten Fall der Verwicklung eines transnationalen Unternehmens in die Diktaturverbrechen wurde. Nach Alternativen zum ATCA gefragt, beschreibt Wolfgang Kaleck die Erfahrungen des ECCHR mit Strafverfahren in Europa gegen Nestle und Danzer. Gegenüber Zivilverfahren hätten Strafverfahren sowohl hinsichtlich der Beweislast als auch der Finanzierung erheblich geringere Hürden als Zivilverfahren. Im Fall Nestle geht es um die Ermordung eines Gewerkschafters 2005 in Kolumbien durch das Paramilitär. Trotz vorheriger eindringlicher Aufforderungen an den Mutterkonzern, diesen bereits massiv bedrohten Gewerkschafter zu schützen, sei der Konzern untätig geblieben. Vor drei Wochen sei erneut in Kolumbien ein Gewerkschafter umgebracht worden, während der Mutterkonzern weiterhin nichts dagegen unternehme, dass Gewerkschafter durch Nestle Kolumbien öffentlich diffamiert werden.

Wolfgang Kaleck appelliert in dem Interview durchweg sehr eindringlich an unsere Verantwortung, alles, was wir an Gewicht haben, zur Geltung zu bringen, um den Verletzten, wie auch den Familienangehörigen zu ihrem Recht zu verhelfen und in der bundesdeutschen Gesellschaft eine Verständigung herbeizuführen, dass es keinen Profit um den Preis von schweren Menschenrechtsverletzungen geben darf und die verantwortlichen Unternehmen auch in Deutschland, der Schweiz und anderen europäischen Ländern zur Rechenschaft gezogen werden. Der Weg sei lang aber seit Beginn des Rechtsstreits gegen Mercedes 1999 habe sich bereits viel getan, allein an Vernetzung und Interesse, gemeinsam an diesen Fällen zu arbeiten.

In der anschließenden Diskussion bestätigt Charles Abrahams diesen positiven Blick auf die bisherige Fallarbeit. Trotz schwerer Niederlagen und enttäuschter Hoffnung habe das Apartheid Verfahren gegen transnationale Unternehmen die Betroffenen vereint und in ihrem gemeinsamen Kampf um Gerechtigkeit gestärkt. Für die Khulumanigruppe habe dieser Prozess, auch außerhalb konkreter Erfolge und Misserfolge, dazu geführt, dass sie sich national und international vernetzt und organisiert habe.

**18:00 – 18:15 Pause**

## **TEIL 2**

---

**18:15 – 18:45 Vortrag und Statement**

**Dr. Thorsten Göbel, Brot für die Welt: Deutsche Reaktionen auf das ATCA-Verfahren Kiobel vs. Shell**

In seiner Einführung zum folgenden Programmteil stellt Dr. Thorsten Göbel, Brot für die Welt, die beiden Gastredner Prof. Dr. Jochen von Bernstorff, Professor für Staatsrecht, Völkerrecht, Verfassungslehre und Menschenrechte an der Universität Tübingen, sowie MdB Volker Beck, menschenrechtspolitischer Sprecher der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, vor und erinnert an die Position der Bundesregierung im ATCA-Fall Kiobel vs. Shell.

## Prof. Dr. Jochen von Bernstorff, Universität Tübingen und Volker Beck, MdB: Beweggründe für deutsche Völkerrechtler und das DIMR, im Verfahren zu Kiobel vs. Shell mit einem Amicus-Curiae zu intervenieren

Prof. Bernstorff, der für das DIMR einen Amicus-Curiae-Brief im Fall Kiobel vs. Shell formuliert hat, nennt die Stellungnahme der Bundesregierung zu diesem Fall unpassend, und kritisiert, sie sei ohne Not erfolgt, sei doch die Position der Shell-Seite als völkerrechtlich schwach zu qualifizieren.

Bernstorff unterstreicht dabei folgende drei Punkte:

1. Das Alien Tort Statute (ATS) ist vereinbar mit dem Völkerrecht, auch wenn es keinen Bezug zum US-Territorium gibt. Analog zur heute schon geltenden universellen Jurisdiktion im Strafrecht, nach der schwere



Menschenrechtsverletzungen geahndet werden können, sollte dies sozusagen als Ausdehnung ebenso für das Zivilrecht gelten.

2. Das Argument, zunächst den nationalen Rechtsweg ausschöpfen zu müssen, ist im Völkergewohnheitsrecht nicht verankert. Das Weltrechtsprinzip würde dies nicht erforderlich machen.

3. Da das Völkerrecht durchsetzungsschwach ist, ist das ATS ein konkreter, gangbarer Weg, um dem Weltrechtsprinzip Geltung zu verschaffen.

Jenseits des ATS votiert Bernstorff für ein völkerrechtliches Abkommen im Zivilrecht, analog zu einem bestehenden Abkommen gegen Korruption. Hier gebe es bereits positive Erfahrungen damit, dass ein solches Abkommen in die nationale Gesetzgebung aufgenommen und Verstöße vor nationalen Gerichten geahndet worden sind.

In seiner Stellungnahme setzt sich MdB Volker Beck, der für seine Fraktion einen Amicus-Curiae-Brief und eine Kleine Anfrage im Fall Kiobel vs. Shell formuliert hat, mit dem Argument der Bundesregierung auseinander, bestehende Gesetze in Deutschland seien für die Ahndung globaler Menschenrechtsverstöße von Unternehmen ausreichend. Er weist diese Aussage als „Lüge“ zurück und kritisiert, die Regierung habe dabei im Auftrag des BDI gehandelt. Beck untermauert seine Position exemplarisch mit dem Verweis auf Regelungen des Verjährungs- und Deliktrechts, die eine solche Ahndung in Deutschland nicht erlaubten. Als Alternative sollten z.B. die aktuellen Bestimmungen der Produkthaftung zu einer bindenden Sorgfaltspflicht für Unternehmen weiter entwickelt werden – die Macht von VerbraucherInnen reiche hierbei keinesfalls aus. Am Beispiel des Entschädigungsgesetzes für ZwangsarbeiterInnen unterstreicht Beck die Notwendigkeit, neue Gesetze zu schaffen, denn auch in diesem Fall habe das bestehende deutsche Recht nichts hergegeben.

In der Diskussion werden Vorschläge wie die Aufnahme einer menschenrechtlichen Unternehmenshaftung in bilateralen Investitionsabkommen oder die zukünftige Befassung bestehender Menschenrechtsgerichte mit Fragen der globalen Unternehmenshaftung behandelt. Außerdem werden Nachfragen zum Amicus-Curiae-Brief deutscher Völkerrechtler zum Fall Kiobel vs. Shell und zum völkerrechtlichen Status von Unternehmen im Rahmen der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte von 2011 gestellt.



## 18:45 – 20:15 Podiumsdiskussion

### Podiumsdiskussion: Wie kann Deutschland die UN-Leitprinzipien umsetzen und rechtliche Hürden beseitigen, die den Zugang zu Rechtsmitteln gegen Menschenrechtsverstöße durch Unternehmen erschweren?

Michael Windfuhr führt in die Diskussion ein und stellt drei neue Podiumsgäste vor: Katharina Wesenick (ver.di), Dr. Miriam Saage-Maaß (ECCHR) und Dr. Heiko Willems (BDI). An Letzteren geht die erste Frage von Windfuhr: Aus welchen Gründen blickt der BDI skeptisch und mit Sorge auf ATCA?

Willems erklärt zunächst, dass Menschenrechtsverstöße durch Unternehmen in Schwellen- und Entwicklungsländern eher die Ausnahme als die Regel seien. „In der Regel leisten die Unternehmen dort einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensbedingungen“, so Willems. Wenn aber Unternehmen in Menschenrechtsverletzungen verwickelt seien, dann müssten sie auch dafür einstehen. Der BDI habe aber große Probleme mit den USA als Gerichtsstand: In den hier diskutierten ATCA-Verfahren habe keinerlei Anknüpfungspunkt zum US-Gebiet bestanden. Das Völkerrecht



setze aber irgendeine Beziehung voraus, damit ein Staat Jurisdiktion ausüben könne. „Wir wollen auch nicht, dass arabische oder chinesische Gerichte hier über Sachverhalte in Europa Recht sprechen“, so Willems weiter. Zudem sprächen auch wirtschaftliche Gründe gegen ATCA. Das US-Rechtssystem sei sehr missbrauchsanfällig. So müsse der Kläger zwar seine Anwaltskosten zahlen. Das könne aber ausgehebelt werden, in dem mit dem Anwalt großzügig Erfolgshonorare vereinbart würden. Und das Ergebnis des Verfahrens sei nicht unbedingt ein Urteil, sondern in den meisten Fällen ein Vergleich, weil die Kosten für den Beklagten irgendwann so aus dem Ruder liefen, dass sie unter Druck dann in Vergleiche einwilligten. Hinzu kämen Rechtsinstrumente wie das Discovery-Verfahren, in dem das beklagte Unternehmen umfassend verpflichtet werden würde, Informationen offenzulegen. Schließlich sei ein Reputationsverlust zu befürchten, aus dem ebenfalls ein hoher Vergleichsdruck resultiere. Willems plädiert vor diesem Hintergrund dafür, doch erst einmal die Klage-Möglichkeiten in Europa auszutesten.

Anschließend stellte Windfuhr Miriam Saage-Maaß die Frage, was dem entgegenstünde, Unternehmen in Deutschland zu verklagen? Das deutsche Zivilrecht sei schlicht und ergreifend nicht auf transnationale Rechtsansprüche und schon gar nicht auf transnationale Menschenrechtsansprüche ausgelegt, erklärt Saage-Maaß. Insofern griffen auch die hiesigen Schadensersatznormen nur zum Teil. Darüber hinaus müsse im deutschen Zivilrecht jeder einzelne Kläger seinen Antrag alleine vorbringen. Es sei nicht einfach möglich, eine Kanzlei zu finden, die in der Lage sei, mehrere tausend einzelne Klagen zu managen – zum Beispiel von Familien, die alle von der gleichen Überschwemmung obdachlos geworden seien.

Ob er die Sorgen der deutschen Wirtschaft nachvollziehen könne, fragt Windfuhr Charles Abrahams. Der südafrikanische Anwalt schätzt die Sorge um ATCA als Instrument als zu groß ein. So sei die Reichweite des Verfahrens immer noch sehr klein. Der Supreme Court habe sie enorm eingeschränkt.

Dagegen führt Willems unter anderem an, dass die vorherrschende Meinung sei, es gäbe keinen völkerrechtlichen Grundsatz der Unternehmensverantwortlichkeit, Unternehmen hätten somit völkerrechtlich erst einmal keine Rechten und Pflichten. Schließlich seien nur wenige ACTA-Verfahren in Urteile gemündet,

meistens hätten sie mit Vergleichen geendet. Aber vielleicht willigten die Unternehmen auch manchmal zu schnell in Vergleiche ein und man müsste einfach einmal Fälle ausurteilen lassen.

Dagegen wendet Saage-Maaß ein, dass Willems Einschätzung nur für das harte Völkerrecht zutrefte. Aber mit den UN-Guiding Principles und den OECD-Leitsätzen bildeten sich langsam eine Reihe von Soft Law-Standards heraus, die davon ausgingen, dass Unternehmen, wie auch ihre Tochterunternehmen, eigene Verantwortung



für Menschenrechte tragen. „Insofern würde ich auch sagen, dass dieses Kiobel-Urteil 2012 im Grunde genommen nicht dem Geist der Zeit entspricht“, merkt die Juristin an.

Windfuhr fragt Volker Beck, ob er die Sorgen der Unternehmen teilen könne. Beck folgt Willems insofern, als dass auch Klagemöglichkeiten in Deutschland beschränkt werden müssten. Das habe aber Auswirkungen für das Deliktrecht und für die Verjährungshemmung. Geklärt werden müssten ebenfalls mögliche Durchgriffshaftungen bei Tochter- und Mutterunternehmen. Beck plädiert dafür, diese Probleme in Deutschland zu klären und in Brüssel initiativ zu werden. Der Grünen-Politiker bietet Willems an, dass seine Partei gemeinsam mit dem BDI der Bundesregierung einen Brief schreibt mit der Forderung der Partei aus dem Antrag „Transnationale Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen zur Rechenschaft ziehen“. Zusätzlich fordert Beck die Anpassung der Brüssel-I und Rom-II-Verordnungen, sowie die Einführung eines Unternehmensstrafrechts in Deutschland.

Windfuhr richtet abschließend das Wort an Katharina Wesenick: Wie denken Gewerkschaften darüber nach, Klageformen in Fällen schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen zu nutzen, lautet seine Frage. Die Beschlusslage im DGB und auch bei ver.di sei ziemlich eindeutig, so Wesenick. „Wir fordern ein verbindliches internationales Regelwerk zur Durchsetzung sozialer und ökologischer Mindeststandards“, führt die Gewerkschafterin aus. Freiwillige Vereinbarungen könnten niemals rechtliche Regulierungen ersetzen. Sie wolle in diesem Zusammenhang auch nicht nur über den globalen Süden sprechen. Auch hier gäbe es, beispielweise in deutschen Schlachtereien, sklavenähnliche Verhältnisse. „Unternehmen müssen für ihre sozialen, ökologischen und humanitären Auswirkungen haften. Jetzt kommt es darauf an, das auch mit Leben zu füllen“, sagt Wesenick. Es wäre jedoch wichtig, zumindest europaweit entsprechende Standards durchzusetzen. Deswegen befürworte sie die Idee eines völkerrechtlichen Abkommens.

Dr. Heiko Willems geht am Ende noch einmal auf das Angebot von Volker Beck eines gemeinsamen Briefs an die Bundesregierung ein: Er würde keinen Brief unterschreiben, in dem stünde: „Menschenrechtsverletzungen einklagbar machen“, weil er der Meinung sei, dass man in Deutschland schon viele Klagemöglichkeiten habe.